



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1686**

A14, A09

BDK | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtages NRW

Landesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Oliver Huth
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: oliver.huth@bdk.de
Telefon: +49 211 9945 568

Datum: 23.08.2024

**Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP
„Vermögensabschöpfung ist das zentrale Instrument zur Bekämpfung von Clankriminalität – Justizminister Limbach muss endlich handeln“ – Drucksache 18/6762 – Anhörung des Rechtsausschusses am 4. September 2024 (I.A.2. / A14)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der Antrag FDP-Fraktion fordert in der o.g. Drucksache den Landtag zur Beschlussfassung auf:

- Die Anzahl und Umfang der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen künftig elektronisch zentral in Echtzeit zu erfassen.
- jährlich die internen Organisationsabläufe der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen zu evaluieren, um die Vermögensabschöpfungsmaßnahmen von Jahr zu Jahr effizienter durchführen zu können
- die organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um im Bereich der Clankriminalität endlich Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in dem notwendigen Umfang durchzuführen, wie es schon sein langem kriminalpolitisch dringend geboten ist.



Soweit hier der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen ihre bisherigen Bemühungen im Bereich der Vermögensabschöpfung intensivieren, steht die Ressourcenfrage im Raum. Es wird an dieser Stelle eben nicht davon ausgegangen, dass die Landespolitik den Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen vorsätzliche Passivität unterstellt.

Der BDK NRW verweist auf die eigene Stellungnahme¹ zum Antrag der Fraktion der SPD „Gefahren für den Rechtsstaat und die innere Sicherheit ernst nehmen - Die Landesregierung muss die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität intensivieren.“ LT - Drucksache 18/4139. Der Innenausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD ab.²

Der in Erinnerung gebliebene Tenor der regierungstragenden Fraktionen zur Ablehnung deutete auf die legislative Zuständigkeit der Regierung in Berlin hin, um die Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu verbessern. Die Landesregierung selbst hat trotz der Anhörung nichts unternommen, die von den Sachverständigen im Rahmen der damaligen Anhörung erörterten Aufgabenpakete der Landespolitik anzugehen. Die Kriminalpolizei in Nordrhein-Westfalen muss sich vielmehr mit der Bekämpfung niederländischer Strukturen der Organisierten Kriminalität im Schichtbetrieb auseinandersetzen, wobei keiner absehen kann, wie lange diese hohe Belastung noch anhält.

Eine nachhaltige Bekämpfung des Phänomens Clankriminalität kann nur in den Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität mit Strukturermittlungen erfolgen. Hier arbeiten Kollegen auf sogenannten Sockelstellen. Diese werden den Behörden für die zusätzliche Aufgabe zugeteilt. In diesen Kriminalinspektionen ist auch die Sachrate Vermögensabschöpfung verortet.

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-1120.pdf>

² <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMA18%2F473|1|7&Id=MMA18%2F473|21|23>



Es wird an dieser Stelle nochmals daran erinnert: Die Anfrage der SPD-Landtagsfraktion³ im Innenausschuss des Landtags NRW ergab, dass sich die Zahl der Ermittlerinnen und Ermittler in den OK-Dienststellen nicht aufgaben- und zielgerichtet verändert hat.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Sockelstellen in den Kreispolizeibehörden - bezogen auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) und Regierungsbeschäftigte (RB) - dar.

Neben den Sockelstellen für die OK-Bekämpfung sind auch jene für die Finanzermittlungen und Wirtschaftskriminalität aufgeführt, da einerseits Finanzermittlungen regelmäßig in OK-Verfahren erfolgen und andererseits Verfahren der schwerwiegenden Wirtschaftskriminalität auch eine Form der OK darstellen können.

Jahr	OK		Wirtschaftskriminalität		Finanzermittlungen	
	PVB	RB	PVB	RB	PVB	RB
2017	489	16	263	16	140	/.
2018	489	16	263	16	140	/.

³ Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022 Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2022 „Organisierte Kriminalität in Nordrhein-Westfalen“



2019	489	16	263	16	140	./.
2020	491	16	263	16	140	32
2021	491	16	263	16	140	32
2022	491	16	263	16	140	32

Darüber hinaus verfügt das LKA NRW derzeit über 73 PVB im Bereich der OK-Bekämpfung, 18 im Bereich der Wirtschaftskriminalität sowie 38 Finanzermittlerinnen und Finanzermittler. Diese werden durch 46 RB unterstützt.

In der letzten belastungsbezogenen Kräfteverteilung ist richtigerweise die Stärkung der Bekämpfung der Cyberkriminalität zum Ausdruck gekommen. Eine Erhöhung der Sockelstellen für die Dienststellen, die zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zuständig sind, ist nicht eingezogen worden. Die in 6 Behörden neu verortete Sachrate der „Bekämpfung der Eigentumskriminalität durch Sprengung von Geldautomaten“ wird das Thema Clankriminalität nicht bearbeiten.

Nach dem Ansinnen des Ministeriums sollen die Kolleginnen und Kollegen, die diese Sockelstellen belegen, sich auch fokussiert mit ihrer Aufgabe befassen. Dies ist in der Realität aber leider nicht der Fall. Die Mitarbeiter/innen bringen die Beschwerde vor, dass sie sich mancherorts organisatorisch mit Geldwäscheverdachtsanzeigen und der Bearbeitung von Beamtendelikten beschäftigen müssen. Sonderdienste für Fußballereinsätze oder Veranstaltungen am Wochenende füllen den Terminkalender ebenfalls. Zudem beschweren sich die Kollegen darüber, dass aus Kostengründen Einsparungen bei kriminalpolizeilichen Fortbildungen geplant sein sollen.

Diese Rahmenbedingungen können nicht dazu führen, dass die im Antrag geforderte Ausweitung der Abschöpfungsmaßnahmen in die Realität umgesetzt wird.



Zu dem Thema Ressourcen gesellt sich hier schnell der Komplex der Rechtssetzung. Aus dem Bundesministerium für Justiz ist in dieser Legislaturperiode nicht eine Norm in die Strafprozessordnung geschrieben worden, die dazu geeignet wäre, die Strafverfolgung nachhaltig zu stärken. Andere Ressort der Bundesregierung haben sich hier auch nicht rühmlich hervorgetan. Insbesondere in Bezug auf die Zielsetzung des hier erörterten Antrags der FDP, den kriminellen Strukturen ihr inkriminiertes Vermögen zu entziehen, lässt die Bundesregierung nachhaltiges Engagement vermissen.

Am 24.07.2023 veröffentlichte das BMF (kurzzeitig) einen ersten Referentenentwurf (RefE) für ein Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG), der u.a. die rechtlichen Grundlagen für das BBF enthielt sowie als „Herzstück“ einen Entwurf für ein Vermögensermittlungsgesetz. Mit dieser Materie sollte eine neue Form der Vermögensabschöpfung eingeführt werden. Es stehen Fälle im Fokus, in denen die bisherigen strafrechtlichen Möglichkeiten nicht greifen: ein administratives Vermögensermittlungsverfahren (im Sinne einer Suspicious Wealth Order), das zur staatlichen Vereinnahmung von verdächtigen Vermögenswerten führen kann. In der am 08.09.2023 veröffentlichten Fassung des RefE für ein FKBG fehlte der Artikel zum Vermögensermittlungsgesetz gänzlich. Die Vorschläge würden im Ressortkreis intensiv beleuchtet, die Prüfung dieses Verfahrens solle als separater Gesetzesvorschlag, jedoch als wesentlicher Teil des aktuellen Reformpakets, eingebracht werden. Der Druck war groß: Ohne eine solche Suspicious Wealth Order wäre das ohnehin von vielen Seiten kritisierte Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) quasi seines Herzens beraubt. Es würde lediglich eine weitere (immens teure) Bundesbehörde geschaffen, die im Kompetenzgerangel mit den bestehenden Behörden zur Geldwäschebekämpfung steht und auf viele Jahre nicht über qualifiziertes Personal verfügen würde.

Der nun vorliegende neue Anlauf für ein Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz (VVBG) mit einem Vermögensermittlungsgesetz (VERMiG) ist ein gänzlich untauglicher Versuch, die Geldwäschebekämpfung in Deutschland zu verbessern. Das BBF erhielte kein Herz, um im Bilde zu bleiben, sondern totes Gewebe.

Unterm Strich würde durch das VVBG eine Verwaltungsbehörde (das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung (EZV)) mit 102 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern



(sh. RefE, S. 36) geschaffen, die kaum Handlungsspielraum hat, im Wesentlichen ein paar Dateiabklärungen durchführen und Leute befragen darf, die ihr nicht antworten müssen, und im Ergebnis darauf hoffen muss, dass entweder ein mutmaßlicher Krimineller, der zuvor oft viel Aufwand in Verschleierungshandlungen gesteckt hat, ohne jegliche Not plötzlich ein Geständnis bezüglich der kriminellen Herkunft seines Vermögens ablegt oder dass eine Staatsanwaltschaft dann in weitere Ermittlungen einsteigt. Das soll der Follow-the-money-Ansatz sein, mit dem man „die großen Fische“ fangen will? Das taugt bestenfalls als schlechter Witz, der der Sache schadet, und ist eine verpasste Chance für dringend benötigte Verbesserungen.

Dem Ruf nach einer digitalen Erfassung oder einer jährlichen Evaluation kann hier nicht gefolgt werden. Im Bund müssen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die geeignet sind, Strafverfolgung erfolgreich aufzustellen. Die Landesregierung muss ihre Hausaufgaben erledigen, die Kriminalitätsbekämpfung mit Ressourcen stärken, eine spezifische kriminalpolizeiliche Ausbildung implementieren und mit einem nachhaltigen Fortbildungskonzept den Wissenstransfer in Zeiten des demographischen Wandels ermöglichen. Notwendige Änderungen in der Rechtssetzung müssen aus NRW in die Länderkammer eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Huth
Landesvorsitzender